

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences			
Ggf. Standort	Frankfurt am Main			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Urban Agglomerations			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	23. September 2008			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	14 pro Winter-Semester (WiSe 2015/2016-WiSe 2017/2018), Aufnahme nur WiSe			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	2016/17 = 11 Pers. / Durchschnitt: 10 Pers. pro Jahr			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	26.06.2020			

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil des Studiengangs

Im Fachbereich 1 (Fb1) der Frankfurt UAS ist in den drei Lehreinheiten (LE) Architektur, Bauingenieurwesen und Geomatik die gesamte Lehre und Forschung zum „Planen und Bauen“ an der Frankfurt UAS gebündelt. Der Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ ist Teil der Lehreinheit Architektur.

Der Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ bietet eine internationale und interdisziplinäre Ausbildung in nachhaltiger Planung, Entwicklung, Management und Betrieb von Städten und Ballungsräumen. Ziel des Studiengangs ist es, ein umfassendes und übergreifendes Verständnis und Wissen auf dem Gebiet der urbanen Agglomerationen unter Einbeziehung sektoraler Einzeldisziplinen zu vermitteln.

Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen aus allen Ländern der Welt mit einem Diplom, Bachelor oder einem gleichwertigen ersten akademischen Grad, der die EU-Anforderungen für den ersten Hochschulabschluss erfüllt, z.B. aus den Studiengängen: Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt-, Regional-, Landschafts- oder Umweltplanung, Vermessungswesen, Geoinformation, Geographie mit stadtgeographischem Schwerpunkt oder anderen raum- und planungsbezogenen Studiengängen.

Der Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ ist ein komplett in englischer Sprache angebotener weiterbildender und entgeltpflichtiger Vollzeit-Studiengang, der jeweils zum Wintersemester bis zu 20 Studierende aus raum- und planungsbezogenen Disziplinen aufnehmen kann. Der Studiengang ist nicht nur in seinen Lehrinhalten, sondern auch in der Zusammensetzung der Studierenden interdisziplinär. Mehr als die Hälfte der Studierenden hat einen ersten Hochschulabschluss in Architektur, etwa 25% im Bauingenieurwesen und weitere vertretene Disziplinen umfassen u.a. Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung, Geographie, Umweltingenieurwesen, Vermessungswesen, Geomatik.

Die überschaubare Größe der Studierendengruppe erlaubt ein intensives Lehren und Lernen in kleinen Gruppen und Projekten. Die Lehre erfolgt vorrangig in Seminaren und Projektarbeit. Die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten spielt dabei in allen Modulen eine besondere Rolle. Die Lehre an der Hochschule wird regelmäßig durch gemeinsame Studienexkursionen ergänzt, um das theoretisch erworbene Wissen durch praktische Anschauung vor Ort zu ergänzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Urban Agglomerations“ ist ein zukunftssträchtiger Studiengang mit einem besonderen Profil. Studierende sollen Herausforderungen im Bereich von Urban Agglomerations begegnen und sinnvolle, nachhaltige Lösungen zur Gestaltung von Urbanisierungsprozessen entwickeln können. Das Profil des Studiengangs richtet sich an Studierende, die bereits ein fachlich passendes Erststudium abgeschlossen und mindestens ein Jahr Berufserfahrung gewonnen haben. Sowohl die fachlichen Profile und kulturellen Herkünfte der Bewerber*innen machen deutlich, dass sich der Studiengang besonders an Stadt-affine Studierende aus dem globalen Süden richtet. Im Studiengang wird dann die Perspektive auf Stadtentwicklung der Studierenden, die durch das jeweilige Heimatland geprägt ist, um die europäische Perspektive sinnvoll ergänzt. Das Studiengangsprofil stellt hierbei deutsche und europäische Methoden und Erfahrungen in den Vordergrund des Curriculums. Dies wird sehr überzeugend durch die im Studiengang angebotenen Module erreicht. Die Absolvent*innen gewinnen vor dem Hintergrund der Entwicklung der dynamischen Metropolregion Rhein-Main Einblicke in den interdisziplinären fachlichen Kontext der Stadtplanung und Erfahrungen für die Arbeit in interdisziplinären Teams. Sie werden zu in Europa geschulten „Fachleuten für die Stadtregion“ mit der Fähigkeit zum Querschnittsdenken und transdisziplinären Kompetenzen – eine auch unter berufspolitischen Gesichtspunkten der sich in vielen Teilen der Welt noch etablierenden Disziplin der Stadt- und Regionalentwicklung überaus wertvolle und zukunftsfähige Qualifikation. Dieser Fokus „Learning from Europe“ und die Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden Themen (Vernetzung, Dichte / innere Verdichtung, Auseinandersetzung mit der gebauten Stadt, Verkehrsumbau, Konversionsflächen, etc.) könnte noch etwas besser nach außen abgebildet werden.

Generell ist der Studiengang sinnvoll aufgebaut, die Studierenden haben gute Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Curriculums, das Arbeiten in interdisziplinären Teams wird insbesondere durch das im Studiengang übergreifende Projekt gefördert. Positiv ist auch der verbindliche Auslandsaufenthalt im dritten Semester zu bewerten. Er ermöglicht eine neue Sicht auf Stadtentwicklung im fachlichen Kontext einer weiteren Hochschule und ermöglicht somit eine sehr gute Erweiterung der fachlichen und methodischen Erfahrungen. Begrüßenswert ist auch die Vielfalt der eingesetzten sinnvollen Lehrformate in einem für die meisten Studierenden neuen soziokulturellen und fachlichen Kontext.

Es wurden seit der letzten Akkreditierung eine Reihe von sinnvollen Änderungen eingeführt: die großen 10 ECTS-Punkte Module wurden in jeweils zwei kleinere Module unterteilt, auch die Wahlmöglichkeiten der Studierenden wurden erhöht. So können Studierende jetzt auch Module aus anderen, benachbarten Hochschulen belegen oder aus anderen Studiengängen der Frankfurt UAS.

Ebenso wurde mit den Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung sehr konstruktiv umgegangen, es wurden im Wesentlichen alle Empfehlungen, wo möglich, umgesetzt. So wurde die Außendarstellung

überarbeitet, die Studierenden erhalten nun zur Unterstützung für die Anfertigung ihrer Abschlussarbeit ein Masterthesis-Handbuch. Positiv ist zudem zu bewerten, dass eine Informationsbroschüre über die Partnerhochschulen und deren Profil erstellt wurde, was für die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule für ihr Auslandssemester sehr hilfreich ist.

Die Gutachtergruppe hat einen ausgesprochen positiven Eindruck vom Studiengang erhalten.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
Inhalt	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum	15
2.2.2 Mobilität	20
2.2.3 Personelle Ausstattung	22
2.2.4 Ressourcenausstattung	24
2.2.5 Prüfungssystem	25
2.2.6 Studierbarkeit	26
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	29
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
III Begutachtungsverfahren	34
1 Allgemeine Hinweise	34
2 Rechtliche Grundlagen	34
3 Gutachtergruppe	34

IV	Datenblatt.....	35
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	35
2	Daten zur Akkreditierung.....	35
	Glossar.....	36
	Anhang.....	37



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Urban Agglomerations“ (PO) liegt zum derzeitigen Zeitpunkt im Entwurf vor. Es wird davon ausgegangen, dass diese schnellstmöglich in der vorliegenden Form verabschiedet und veröffentlicht wird.

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 4 Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte (§ 4 PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen entgeltpflichtigen weiterbildenden Master-Studiengang.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Thesis und Kolloquium) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von 18 Wochen ein Fachproblem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 8 PO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 2 der PO ist für die Zulassung zum Master-Studiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten nachzuweisen. Der erste Abschluss muss nachweislich in einem Studiengang Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt- und Regionalplanung, Landschafts- und Umweltplanung, Vermessungswesen, Geoinformation, Geographie mit stadtgeographischem Schwerpunkt oder einem anderen raum- und planungsbezogenen Studiengang erworben worden sein. Die fachliche Passung kann nach dem ersten Hochschulabschluss auch durch eine mindestens dreijährige berufliche Praxis in einem raum- und planungsbezogenen Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.

Nachzuweisen ist zudem für alle Bewerberinnen und Bewerber ein Jahr berufliche Praxis sowie ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache (mind. B2).

Zusätzlich sind mit der Bewerbung ein Lebenslauf, ein Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers sowie ein persönliches Motivationsschreiben in englischer Sprache einzureichen. Weiterhin ist mit der Bewerbung ein Portfolio im Umfang von max. 10 Seiten im Format DIN A4 als PDF-Datei einzureichen, das aussagekräftige Studien- und Praxisprojekte sowie sonstige für den Studiengang relevante Erfahrungen darlegt.

Die Auswahl wird auf Grundlage der schriftlich vorliegenden Unterlagen von einem Auswahlgremium (Studiengangsleitung sowie mindestens eine weitere oder ein weiterer hauptamtlich im Studiengang Lehrende oder Lehrender) getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt.

Es liegt ein Diploma Supplement vor, welches den Absolventinnen und Absolventen gemeinsam mit dem Zeugnis und der Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt wird (§ 10 PO). Das Muster entspricht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Urban Agglomerations“ (M.Sc.) ist vollständig modularisiert. Die Module umfassen 5, 10 oder 30 ECTS-Punkte. Bis auf zwei schließen alle Module innerhalb eines Semesters ab. Die Module „Scientific Methods and Academic Skills“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Deutsche Sprache und Kommunikation“ (5 ECTS-Punkte) umfassen das erste und zweite Semester. Da im 3. Semester ein Auslandsstudium (International Exchange Course, 30 ECTS-Punkte) an einer der Partnerhochschulen fest verankert ist, ist nicht von einer mobilitätseinschränkenden Wirkung der beiden zweisemestrigen Module auszugehen.

Die Modulbeschreibungen umfassen die in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben. Die Prüfungsform sowie bei Bedarf Dauer und Umfang sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Rahmenvorgaben der im Studiengang eingesetzten Prüfungsformen werden in der studiengangsspezifischen PO und / oder den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Frankfurt UAS ausreichend geregelt. Die Bildung der Gesamtnote ist in § 9 der PO geregelt.

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note erfolgt standardisiert durch die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen im Diploma-Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.

Der Arbeitsaufwand umfasst für ein Studiensemester 30 ECTS-Punkte, für ein Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Arbeitsstunden (PO § 4).

Für den Masterabschluss sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Masterarbeit (einschließlich des Kolloquiums) hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden insbesondere die Zielstellung und das Profil des Studiengangs diskutiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ bietet eine internationale und interdisziplinäre Ausbildung in nachhaltiger Planung, Entwicklung, Management und Betrieb von Städten und Ballungsräumen.

Ziel des Studiengangs ist es, ein umfassendes, übergreifendes Verständnis und Wissen auf dem Gebiet der urbanen Agglomerationen unter Einbeziehung sektoraler Einzeldisziplinen zu vermitteln. Dabei sollen grundlegende „technische“ Fertigkeiten (in Bezug auf Stadtentwicklung, Stadtplanung, Stadttechnik und Infrastruktur, Geoinformationssysteme) mit nicht-technischen Wissens- und Aufgabenfeldern (wie Partizipation, Stakeholder-Analysen, Governance) zusammengeführt werden ebenso wie mit maßgeblichen sozialen und kulturellen Bestimmungsfaktoren und Phänomenen heutiger Stadtentwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen die Fähigkeit erwerben, auf einem zunehmend interdisziplinären Feld in interdisziplinären Teams zu agieren und damit zu „Fachleuten für die Stadt(region)“ mit der Fähigkeit zum Querschnittsdenken und transdisziplinären Kompetenzen werden. Ziel ist es, die Studierenden durch den Abschluss für verschiedene Führungs- und Managementpositionen in folgenden Bereichen zu qualifizieren: öffentliche und private Dienstleistungsunternehmen, Stadt- und Regionalbehörden, Entwicklungsgesellschaften, freiberufliche Planungsbüros, Immobiliengesellschaften sowie Forschungseinrichtungen, die sich mit der Planung, Entwicklung, dem Management und dem Betrieb von Städten, Stadtregionen und urbanen Ballungsräumen befassen.

Nach Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein:

Wissen und Verstehen (technisch)

- urbane Probleme, Erfahrungen und Praktiken sowohl in entwickelten als auch in Entwicklungsländern interkulturell wahrzunehmen,
- unterschiedliche Ansätze der Öffentlichkeitsbeteiligung an Stadtentwicklungsprozessen zu kennen und zu verstehen,
- Projektorganisation und Projektmanagement-Tools sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus praktischer Sicht zu kennen und zu verstehen,
- zentrale Fragen interkultureller Aspekte der Urbanisierung, der Migration, der Segregation und der Globalisierung zu verstehen, zu formulieren und kritisch zu bewerten. Nutzung, Anwendung und Generierung von Wissen (technisch; methodisch)
- ihr Wissen über Theorie und Praxis, Instrumente sowie räumliche, funktionale und infrastrukturelle Konzepte der Stadt- und Regionalentwicklung anzuwenden,
- ihr Wissen über Theorie und Praxis der Planung, der Gestaltung und des Managements technischer Infrastrukturen sowie öffentlicher Grün- und Freiräume in städtischen Ballungsräumen anzuwenden,
- die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Nutzer bei der Gestaltung von Städten, Stadtteilen und öffentlichen Räumen und im Hinblick auf soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit zu ermitteln,
- soziale, wirtschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und auf sie zu verweisen, wie sie z.B. durch Urbanisierung, Migration und Globalisierung entstehen,
- ihre eigenen Fähigkeiten nachhaltig und konstruktiv in die Gestaltung und Planung von Prozessen einzubringen und technische Unterschiede in verschiedenen wissenschaftlichen Fachkulturen beschreiben und vergleichen zu können.

Kommunikation und Kooperation (persönliche Kompetenz; soziale Kompetenzen)

- Informationen und Lösungen argumentativ in Form von Diskussionsbeiträgen, Dokumenten und Plänen zugunsten gemeinsamer Lösungen beizutragen,
- Informationen über die eigenen Projekte verschiedenen Zielgruppen in geeigneter Form zu präsentieren, zusammenzufassen und zu beschreiben sowie Wissen und Informationen zu festigen und zu strukturieren,

- über die Fähigkeit und die Methoden zu verfügen, Informationen zu sammeln, zu analysieren und darzustellen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalisierung (Selbstkompetenz: Personal)

- Bewertungen und (Lösungs-)Ideen zu generieren und gemeinsam mit Experten weiterzuentwickeln, unter Anwendung einer Vielzahl von analogen, elektronischen und grafischen Methoden, um Planungsvorschläge zu entwickeln, zu definieren und zu präsentieren,
- komplexe städtische Probleme in interdisziplinären Teams in Zusammenarbeit mit Kommunen, Planungsabteilungen und stadtreionalen Unternehmen anzugehen und zu lösen,
- komplexe Ursache-Wirkungszusammenhänge zu analysieren und Planungs-, Gestaltungs- und Managementkontexte und -probleme zukunftsorientiert zu reflektieren und zu bewerten sowie diskursiv und konstruktiv mit Kritik umzugehen und sie zu bewerten,
- selbstständig weitere Lernprozesse für sich zu gestalten.

Sie sollen durch ihr Wissen zur Weiterentwicklung in sich ständig verändernden Berufsfeldern, Aufgaben und gesellschaftlich relevanten Themen beitragen und sich diesen anpassen können. Mit einem Promotions- oder Doktorandenprogramm können sich die Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich weiterqualifizieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ (M.Sc.) adressiert ein immer wichtigeres Thema. Weltweit schreiten die Urbanisierungsprozesse immer weiter voran, wobei die unterschiedlichen Regionen in Europa, Asien, Afrika und den Amerikas unterschiedlich betroffen sind und entsprechend die Rahmenbedingungen im Umgang, von der Analyse bis hin zu möglichen Lösungsansätzen, naturgemäß unterschiedlicher Natur sind. Gleichwohl dürfte vielen Regionen gemeinsam sein, dass die Betrachtungsperspektive, nämlich jene der Stadtregion, also der übergeordneten, regionalen Betrachtung, die angemessene ist, wenngleich sie zumeist nicht den politischen Gegebenheiten entspricht, da die Planungshoheit oftmals bei den Kommunen liegt.

Der Masterstudiengang möchte hier einen Beitrag zur sinnvollen und nachhaltigen Gestaltung von Urbanisierungsprozessen leisten. Er verfügt über sinnvolle Qualifikationsziele und gewährleistet auch eine hinreichende wissenschaftliche Befähigung. Das Studienprogramm legt richtigerweise den Fokus auf urbane Agglomerationen („(...) new and highly integrated forms of large urban, metropolitan and regional networks and agglomerations.“), auf einen interdisziplinären (“The new developments of the 21st century’s urbanisation make new and integrated approaches and solutions necessary that reach beyond the restrictive confines of separate technical fields.“) sowie auf einen globalen Ansatz, wobei letzterer vor allem durch die Studierenden selbst eingebracht wird („(...) through intercultural percep-

tion (...)“) und die Lehre primär auf europäischen urbanen Agglomerationen liegt („(...) comparing and exchanging experiences and practices of European urban agglomerations with recent developments in the highly dynamic extra-European city-regions and mega-cities.“) (Anlage UA-6 Selbstdarstellung 10 Jahre Urban Agglomerations 2008-2018).

Es bestehen zahlreiche und gut gepflegte Kontakte zu einem weit verzweigten Partnerhochschulnetz für den in den Studiengang integrierten Auslandsaufenthalt, wobei nicht für alle Destinationen ein Stipendium ausgesprochen werden kann, lediglich für einen Aufenthalt an europäischen Partnerhochschulen besteht diese Möglichkeit. Dieses Partnerhochschulnetz hat eine positive Wirkung an der Vermittlung wissenschaftlichen Kompetenzen, sowie an der Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent*innen (Kommunikation und Kooperation).

Die Zielgruppe des Studiengangs ist ein weltweiter Bewerber*innenkreis. Es hat sich gezeigt, dass sich primär internationale Studienanwärter*innen bewerben, deren weitere Karriere sie oftmals in große und bekannte Planungsbüros in Deutschland führt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob dies nicht in der Außendarstellung für den Studiengang mehr in den Vordergrund gerückt werden könnte. Dies würde unter Umständen auch dazu beitragen, das Ziel der Hochschule, jeweils 20 Studienanfänger*innen aufzunehmen, zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden absolvieren das erste und zweite Studiensemester an der Frankfurt UAS. Dabei werden im Hinblick auf das angestrebte Qualifikationsziel grundlegende Fachkompetenzen aus den Bereichen nachhaltige Stadtentwicklung, Landschaftsplanung, städtische Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, Geografische Informationssysteme, soziokulturelle Aspekte der Stadtentwicklung sowie gegenüber dem vorausgegangenen Bachelorstudium weiterführende Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Weiterhin ist ein verbindliches deutsches Sprach- und Kommunikationsmodul vorgesehen, das von den Studierenden mit Deutsch als Muttersprache oder bereits sehr guten deutschen

Sprachkenntnissen durch ein anderes Sprach- oder Fachmodul eines stadtbezogenen Master-Studiengangs am Fachbereich ersetzt werden kann.

Im ersten Semester (Module UA M1, M2, M3, M4 und M5) sollen Grundkenntnisse zur funktional-räumlichen Entwicklung in städtischen Ballungsräumen, zu Tendenzen und Bestimmungsmerkmalen weltweiter Urbanisierung, zu Bodenmarkt, Land Management und Flächennutzungsplanung für eine nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, zu Anforderungen und Modellen städtischer Mobilität, zu den soziokulturellen Aspekten und Akteurinnen und Akteuren in den urbanen Räumen sowie dem Einsatz zeitgemäßer Geoinformationssysteme vermittelt werden. Dieses Semester dient auch dazu, die Studierenden, die ihren ersten Hochschulabschluss in unterschiedlichen raum- und planungsorientierten Fachrichtungen erworben haben, auf ein gleiches fachliches Niveau zu bringen, Defizite auszugleichen und gleichzeitig an eine interdisziplinäre Betrachtungs- und Arbeitsweise heranzuführen. Zwei semesterübergreifende Module (UA M6 und M7.1/2) legen auf der einen Seite einen Schwerpunkt auf die Vertiefung wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen und vermitteln auf der anderen Seite – über die gemeinsame Unterrichtssprache Englisch hinaus – den internationalen Studierenden einen besseren Zugang zu ihrem sozialen, kulturellen, beruflichen und wissenschaftlichen Umfeld in Deutschland, einschließlich der Perspektive einer künftigen Berufs- oder Forschungstätigkeit in diesem Kontext.

Im zweiten Semester (Module UA M8, M9 und M10) liegt der Schwerpunkt auf dem Management der technischen Versorgungssysteme und Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Abfall, Energie) sowie der Bedeutung und den Funktionen städtischer Grünflächen und öffentlicher Räume nicht nur für Stadtklima und Ökologie, sondern auch die grundsätzlichen Zielsetzungen einer sozialen und inklusiven Stadt.

Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein verpflichtendes internationales Austausch-Semester (Modul UA M12) an einer Partnerhochschule in einem, dem Qualifikationsziel entsprechenden Master- oder postgradualen Studiengang.

Im vierten Semester kehren die Studierenden an die Frankfurt UAS zurück, um ihre Master-Thesis zu schreiben und das abschließende Kolloquium zu absolvieren (UA M13). Dabei können individuelle Themenstellungen bearbeitet und persönliche Schwerpunkte gesetzt werden. Inhaltlich kann die Master-Thesis aus den in den bisherigen Modulen bearbeiteten Studienprojekten heraus entwickelt werden, aus weiteren spezifischen Themensetzungen des Auslandssemesters, aus einem ggf. absolvierten Praktikum oder aus anderen individuellen Interessen, die z.B. aus der Berufspraxis vor Aufnahme des Master-Studiums oder auf beruflichen Perspektiven nach Studienabschluss resultieren. Die Master-Thesis kann auch von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer einer der internationalen Partnerhochschulen als Korreferentin bzw. Korreferent betreut werden, eine Option, die bereits von mehr als zehn Absolventinnen und Absolventen in Anspruch genommen wurde. Zur Vorbereitung und Begleitung der Master-Thesis wurde seitens des Studiengangs ein „Master Thesis Handbook“ erarbeitet, in welchem sowohl Anforderungen und Aufbau einer Master-Thesis als auch deren Ablauf darge-

stellt sind. Im Handbuch findet sich auch eine Themenübersicht aller bislang (2008 – 2019) erstellten Thesen. In der zweiten Hälfte der Bearbeitungszeit stellen die Studierenden in einem Zwischenkolloquium das Thema, den Stand der Bearbeitung sowie erste Ergebnisse studiengangs-öffentlich vor.

In interdisziplinären Arbeitsgruppen wird von den Studierenden ein umfassendes und die einzelnen Fachthemen übergreifendes Projekt bearbeitet (UA M11). Die Lehrinhalte werden dabei in Vorlesungen, Seminaren, praktischen Übungen, Selbststudium, Hausarbeiten und Präsentationen, Projektarbeiten, Studienexkursionen u.a. vermittelt. Skripte und ergänzende Materialien werden von den Lehrenden auf der eLearning-Plattform Moodle zur Verfügung gestellt. Über die regelmäßigen Evaluierungen aller Studienmodule sind die Studierenden kontinuierlich in die Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums eingebunden.

Individuelle Wahlfreiheiten und Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung innerhalb des Curriculums bestehen – neben der Wahl der Auslandshochschule im dritten Semester und dem Thema der Master-Thesis – in der Option, die Module UA M2, UA M8, UA M9 und UA M10 in einem Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten auch durch Module anderer Master-Studiengänge am Fachbereich 1 oder an benachbarten Hochschulen (z.B. Hochschule RheinMain in Wiesbaden, TU Darmstadt) zu ersetzen.

Auch wenn in dem viersemestrigen Master-Studiengang keine förmliche Praxisphase vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit weiterer persönlicher Vertiefung im Rahmen eines freiwilligen Praktikums, das in der etwa acht- bis zehnwöchigen Lehrveranstaltungspause vor bzw. nach dem Auslandssemester (je nach Wahl der Partnerhochschule) durchgeführt werden kann. Bislang wurden von Studierenden Praktika im In- und Ausland u.a. beim Regionalverband Frankfurt-RheinMain, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (giz), dem internationaltätigen Planungsbüro Albert Speer und Partner, dem Wohnungsbauministerium in Santiago de Chile, dem Centro de Arquitectura y Urbanismo Colectivo in Bogotá, dem Curtin University Sustainability Policy Institute in Perth sowie UN-Habitat in Nairobi durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Profil des Studiengangs richtet sich an Studierende, die bereits ein fachlich passendes Erststudium (siehe § 2 der Prüfungsordnung) abgeschlossen und mindestens ein Jahr Berufserfahrung gewonnen haben. Sowohl die fachlichen Profile und kulturellen Herkunft der Bewerber*innen machen deutlich, dass sich der Studiengang besonders an Stadt-affine Studierende aus dem globalen Süden richtet. Das liegt nach Auskunft der Studiengangsleitung u.a. daran, dass deutsche Studierende einerseits einen kostenfreien deutschsprachigen stadtbezogenen Master-Studiengang am Fachbereich belegen können, andererseits an den konkurrierenden Angeboten kostenfreier entwicklungsbezogener Studiengänge in Deutschland. Die bisherigen Studierenden, die zur Mehrheit aus dem globalen Süden stammen, haben umgekehrt sehr offensichtlich ein die Perspektive ihres Heimatlandes auf Stadtentwick-

lung ergänzendes Studiengangprofil gesucht, das deutsche und europäische Methoden und Erfahrungen in den Vordergrund des Curriculums stellt.

Ein solches Profil bietet der Studiengang überzeugend und erfolgreich durch die im Studiengang angebotenen Module an. Die Absolvent*innen gewinnen so vor dem Hintergrund der Entwicklung der dynamischen Metropolregion Rhein-Main Einblicke in den interdisziplinären fachlichen Kontext der Stadtplanung und Erfahrungen für die Arbeit in interdisziplinären Teams. Sie werden zu in Europa geschulten „Fachleuten für die Stadtregion“ mit der Fähigkeit zum Querschnittsdenken und transdisziplinären Kompetenzen – eine auch unter berufspolitischen Gesichtspunkten der sich in vielen Teilen der Welt noch etablierenden Disziplin der Stadt- und Regionalentwicklung überaus wertvolle und zukunftsfähige Qualifikation.

Das Studiengangskonzept des weiterbildenden Master-Studiengangs berücksichtigt dabei angemessen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele gut an diese an. Angesprochen werden dabei insbesondere Absolvent*innen mit einem Abschluss in Architektur, Bauingenieurwesen, Stadt-, Regional-, Landschafts- oder Umweltplanung, Vermessungswesen, Geoinformation, das bedeutet raumplanungs- und stadtplanungsorientierter Fachrichtungen, die in der Regel ein Jahr Berufspraxis vorzuweisen haben.

Die Gutachter erkennen die hohe fachliche Konsistenz des Studiengangs ohne Einschränkung an. „Urban Agglomerations“ ist dabei so etwas wie die global anerkannte Überschrift über ein vielfältiges, komplexes, herausforderndes Themenfeld, dessen Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Welt außer Frage steht. Der Abschlussgrad M.Sc. und der interdisziplinäre Blick auf Stadtregionen stehen für diese Komplexität. Dass das Erkenntnisinteresse der Studierenden und der eurozentrische Blick auf Stadtentwicklung in der Praxis des Studiengangs den Fokus auf einen Teilaspekt von weltweiten Transformationsprozessen von Stadt lenkt, nämlich „Learning from Europe“ und die Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden Themen (Vernetzung, Dichte / innere Verdichtung, Auseinandersetzung mit der gebauten Stadt, Verkehrsumbau, Konversionsflächen, etc.), ist in der Bezeichnung des Studiengangs derzeit wenig berücksichtigt.

Auch vor dem Hintergrund, dass im Vergleich zu ähnlichen Programmen, Studiengebühren erhoben werden, könnte es sinnvoll sein, das sehr attraktive und durch hohes persönliches Engagement der Lehrenden geprägte Studienangebot mit seinem Profil, das sich aus Urban Planning, Urban Management und Urban Research zusammensetzt, in der Außendarstellung besser abzubilden. Dies würde eine bessere Differenzierung im Vergleich zu ähnlichen Programmangeboten an deutschen Hochschulen ermöglichen. Angeregt wird in diesem Zusammenhang, auch mögliche Berufsbilder nach dem Abschluss des Studiums darzustellen, möglicherweise mit „Testimonials“, in diesem Falle Alumni, die ihre persönliche Geschichte erzählen könnten.

Die Gutachter regen deshalb an, in der kommenden Akkreditierungsperiode über eine geeignetere Außendarstellung von Profil und Inhalt des Studiengangs nachzudenken, die das Angebot einer Basis deutscher und europäischer Erfahrungen für interdisziplinäre Studierende besonders aus Ländern mit einer weniger weit entwickelten Planungstradition herausstellt: „Urban Agglomerations – European perspectives and strategies“ könnte in diese Richtung gehen. Dies würde das Profil des Studiengangs im Titel besser zum Ausdruck bringen, die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle aber betonen, dass der Studiengangstitel unter Einbeziehung der o.g. Anmerkungen dennoch passend ist.

Der Studiengang nutzt in der Regel die anerkannten und bewährten Formate und Lehr-Lern-Methoden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Vorlesungen, Seminaren und Übungen. Eine besondere Stellung im Curriculum nimmt das Modul 11 – Interdisciplinary Project – ein, das die in den vorangegangenen Modulen erarbeiteten sektoralen Grundlagen in einem großen, in Gruppen zu bearbeitenden Projekt zusammenführt, was die Gutachtergruppe sehr positiv bewertet. Das Auslandssemester im dritten Fachsemester ermöglicht darüber hinaus eine neue Sicht auf Stadtentwicklung im fachlichen Kontext einer weiteren Hochschule – für die meisten internationalen Studierenden nicht nur ein wesentliches Motiv ihrer Entscheidung für den Studiengang, sondern auch eine immense Erweiterung ihrer fachlichen und methodischen Erfahrungen.

Begrüßenswert ist die Vielfalt der eingesetzten sinnvollen Lehrformate in einem für die meisten Studierenden neuen soziokulturellen und fachlichen Kontext.

In der Praxis des Studiengangs und in den Gesprächen mit den Studierenden wurde das hohe Interesse an aktuellen Praxiserfahrungen deutlich. Die Region Rhein-Main bietet dafür mit anerkannten Institutionen und Akteuren eine überaus interessante Perspektive für junge Menschen. Leider wird dieses Angebot nicht durch verbindliche und kreditierte Praxisanteile ins Curriculum integriert – das stattdessen obligatorische Auslandsstudium an einer Partnerhochschule des Studiengangs „besetzt“ das dafür mögliche Zeitfenster. Dennoch sucht der Studiengang aktiv die Nähe zu den erwähnten Institutionen und Akteuren und bindet sie, soweit möglich, in die Lehre ein. Die Einführung einer von den Studierenden gewünschte „Praktikumsbörse“ und die Möglichkeit, das Studium freiwillig annähernd kostenfrei (z.B. für ein Praktikum) um ein Semester zu verlängern, ist für die kommende Akkreditierungsperiode vorgesehen. Damit bietet der Studiengang eine zwar extracurriculare, aber aus der Sicht der Gutachter attraktive und wichtige Möglichkeit zur Erlangung von Praxiserfahrungen. Diese Regelung ist insofern für internationale Studierende interessant, da ein Praktikum innerhalb eines Studiums aufgrund visarechtlicher Bestimmungen oftmals einfacher abzuleisten ist als nach Abschluss eines Studiums.

Die guten Kontakte der Lehrenden zur beruflichen Praxis werden insbesondere auch für Exkursionen innerhalb des Studiengangs genutzt. Die Studierenden bewerteten diese Exkursionen ausgesprochen positiv, sie würden sich noch einen engeren Austausch mit der beruflichen Praxis, außerhalb der Ex-

kursionen wünschen. Hier sollte darüber nachgedacht werden, um den Studierenden eine bessere Vernetzung mit der beruflichen Praxis und dem beruflichen praktischen Umfeld zu ermöglichen, strukturierte Angebote zu schaffen.

Die Studierenden haben während der Vor-Ort-Begehung darauf hingewiesen, dass sie sich in ihren Wünschen und Anforderungen an die Inhalte und Formate des Studiengangs sehr ernstgenommen fühlen. Die meisten der gegenüber der letzten Reakkreditierung eingeführten Veränderungen im Curriculum sind insofern aus dem intensiven und persönlichen Austausch der Lehrenden und Studierenden hervorgegangen. Die Gutachter würdigen und befürworten diesen engen Austausch ausdrücklich.

Zusammenfassend bewertet das Gutachtergremium den Studiengang positiv, Ziele und Inhalte sind sehr gut aufeinander abgestimmt. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens sind erfüllt, auch die Aspekte der Persönlichkeitsbildung sind gut im Curriculum durch die vermittelten Inhalte berücksichtigt. Die Organisation des Studiengangs ist gut durchdacht und die Studierenden werden sehr gut betreut. Der Kontakt zu den Studierenden ist sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das besondere interdisziplinäre Profil (Urban Planning, Urban Management, Urban Research) und der Fokus des Studiengangs („Learning from Europe“ und die Beschäftigung mit den damit zusammenhängenden Themen (Vernetzung, Dichte/ innere Verdichtung, Auseinandersetzung mit der gebauten Stadt, Verkehrsumbau, Konversionsflächen, etc.)) sowie die möglichen Berufsfelder der Studierenden sollten besser in der Außendarstellung abgebildet werden.
- Es sollten im Studiengang strukturierte Angebote für eine bessere Vernetzung der Studierenden mit der beruflichen Praxis und dem beruflichen praktischen Umfeld geschaffen werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilität wird im Rahmen von Studienexkursionen, praktischen Übungen, Projektarbeiten und Praktika über das Studium hinweg gewährleistet. Ferner ist im Curriculum im dritten Studiensemester ein verbindliches Auslandssemester verankert. Dazu hat der Studiengang Kooperationsvereinbarungen mit derzeit 20 Hochschulen in Europa und weltweit abgeschlossen (Stand Wintersemester 2019/20), die von einem gebührenfreien Studierendenaustausch zwischen der Frankfurt UAS und der jeweiligen

Partnerhochschule ausgehen. Damit ist gewährleistet, dass für die Studierenden – über das an der Frankfurt UAS zu entrichtende Entgelt hinaus – keine zusätzlichen Entgelte für das Auslandssemester hinzukommen bzw. ggf. unterschiedliche Studiengebühren an unterschiedlichen Hochschulen nicht zu einem Entscheidungskriterium bei der Wahl der Auslandshochschule werden.

In Abhängigkeit von unterschiedlichen Interessenschwerpunkten und Vertiefungsrichtungen, geographisch-kulturellen Erfahrungen und Bezügen, Sprachkenntnissen u.a. können die Studierenden dabei aus ganz unterschiedlichen Angeboten und Schwerpunkten in postgradualen Masterstudiengängen wählen. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 30 ECTS-Punkten werden mit den Studierenden vor Ausreise in individuellen Learning Agreements vereinbart. Diese Leistungen werden von der Partnerhochschule nach Rückkehr in einem Transcript of Records bestätigt. Damit ist die Anrechenbarkeit der im Ausland erworbenen Credit Points gewährleistet.

Nach Rückkehr und ergänzend zur Vorlage des Transcript of Records verfassen die Studierenden einen Bericht zum Auslandssemester in standardisierter Form und tragen in einem studiengangöffentlichen Kolloquium ihre Erfahrungen mündlich vor.

Von Seiten der Partnerhochschulen nehmen im Gegenzug jährlich ca. 3-5 Studierende in Frankfurt einen meist einsemestrigen Studienaufenthalt im Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ wahr. Bislang kamen Austauschstudierende aus den Partnerhochschulen in Malmö, Poznan, Krakau, Istanbul, Izmir, Toluca, Curitiba und Brisbane (Stand WS 2019/20).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit eines der Alleinstellungsmerkmale des Studiengangs ist der obligatorische Auslandsaufenthalt an einer der Partnerhochschulen im dritten Semester. Für Studierende aus dem Ausland bedeutet das nicht nur die Auseinandersetzung mit der deutschen Planungspraxis, sondern darüber hinaus den Blick auf die Praxis in einem weiteren Land. Dass die Studierenden dafür interessanterweise meistens nicht die Partnerhochschulen in ihren Heimatländern oder -kontinenten, sondern in der Regel in einem europäischen Land wählen, spricht für die Attraktivität des Angebots. Sonderregelungen für Studierende in schwierigen ökonomischen Situationen ermöglichen eine sozialgerechte Abfederung der sich daraus ergebenden Belastungen.

Die Möglichkeit, die während des Auslandssemesters gewonnenen Erfahrungen in der Abschlussarbeit fachlich zu vertiefen, stehen ebenfalls für den hohen Stellenwert der studentischen Mobilität. Sie ist insofern auch für die spätere berufliche Praxis als international geschulte „Fachleute für die Stadtregion“ ein wichtiges Qualitätsmerkmal des Curriculums. Die Dokumentation der Auslandserfahrungen nach innen und außen ist vorbildhaft. Die Gutachter erkennen die Attraktivität des mobilitätsfördernden Curriculums uneingeschränkt an.

Alle für das Auslandssemester vorgeschlagenen ca. 20 internationalen Partnerhochschulen sind mit dem Studiengang vertraglich assoziiert. Die Auswahl und Anerkennung der an den Partnerhochschulen und anderen externen Hochschulen absolvierten Module wird durch Learning Agreements sichergestellt. Die Anerkennung nach der Lissabon-Konvention und außerhochschulischer Leistungen sind in den Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) angemessen geregelt.

Der Studiengang spricht internationale Studierende aus unterschiedlichen nationalen Bildungssystemen, unterschiedlichen fachlichen Kontexten und unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen an. Die Förderung der Mobilität möglicher Studierender ist somit bereits immanently im Studiengang enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Insgesamt lehren im Studiengang „Urban Agglomerations“ elf hauptamtliche Professorinnen und Professoren der Frankfurt UAS, ein Honorarprofessor, zwei nebenamtliche Lehrbeauftragte, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben aus dem Fachsprachenzentrum. Der Anteil der weiblichen Lehrkräfte beträgt dabei 47%.

Alle im Studiengang tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren haben umfassende Erfahrung in Lehre und Forschung in ihrem spezifischen Fachgebiet und im Bereich der „urbanen Agglomerationen“, vielfach auch im internationalen Kontext und in interdisziplinären Projekten. Durch die Honorarprofessur und die nebenamtlichen Lehraufträge werden zusätzlich wichtige Praxisfelder abgedeckt, wie insbesondere Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren und Partizipationsprozesse im Modul UA M3, Instrumente des Landmanagements und der Flächennutzungsplanung im Modul UA M4 und Freiraumplanung im Modul UA M10.

Weiterhin verfügt der weiterbildende Master-Studiengang über eine eigene wissenschaftliche Stelle für das Koordinationsbüro (in einem Umfang von derzeit 0,75-Vollzeitäquivalent), die über die Beratung und Betreuung aller Bewerberinnen und Bewerber, Studierenden, Partner des Studiengangs und die notwendige Öffentlichkeitsarbeit hinaus auch Unterstützung und Serviceleistungen für die Lehre und die Prüfungen erbringt. Auch steht dem Studiengang das gesamte administrative und technische Per-

sonal des Fachbereichs (für Sekretariat, Präsenzbibliothek, Computerpools, Modellbauwerkstatt u.a.) zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Qualifizierung ihres Personals bietet die Frankfurt UAS vielfältige Möglichkeiten an, die an Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an technisch-administrativ Beschäftigte gerichtet sind. Dazu gibt es ein eigenes Referat Personalentwicklung in der Hochschulleitung sowie die Abteilung „Kompetenz Campus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ (WeLL) mit einem breit gefächerten Qualifizierungsangebot an Vorträgen, Seminaren und Workshops für Hochschulangehörige, womit sich die Frankfurt UAS nicht nur als eine lehrende, sondern auch als „lernende“ Organisation zeigt (Anlage UAS-19). Für Neuberufene wird der Besuch von hochschuldidaktischen Weiterbildungen durch eine anfängliche Deputats-Reduktion attraktiv gemacht.

Ein weiterer Aspekt der Weiterbildung für Lehrende ist die Durchführung von Forschungssemestern. Diese Möglichkeit wird von allen im Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ Lehrenden in regelmäßigen Abständen von jeweils acht Semestern wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studienganges kann insbesondere für einen Masterstudiengang als sehr gut bezeichnet werden. Die im Studiengang Lehrenden weisen sowohl eine sehr große inhaltliche Breite wie auch eine jeweils spezifische Fachlichkeit bezogen auf das einzelne Modul auf. Der Anteil der hauptamtlich Lehrenden ist hoch und hat sich über die Laufzeit des Studienganges auf hohem Niveau gehalten, was für die Attraktivität des Studienganges auch für Lehrende spricht.

Hervorzuheben ist auch die für das Programm notwendige umfangreiche planerische und wissenschaftliche Erfahrung im internationalen Kontext, die in den Kernprofessuren nachgewiesen ist. Ebenfalls hervorzuheben ist die Einbindung in die kommunale Planungspraxis durch die Honorarprofessur von der zu erwarten ist, dass diese auch Schnittstellen und Anknüpfungsmöglichkeiten an den Agglomerationsraum Frankfurt ermöglicht. Die ingenieurwissenschaftlichen Professuren sind im Verhältnis weniger stark international ausgerichtet, was keine fachliche Bewertung beinhaltet. Dies gibt aber noch einmal einen Hinweis auf die Möglichkeit den Studiengang als Brücke zwischen internationaler Anwendung und Ausrichtung sowie fachlich-technischer Expertise mit europäischen Schwerpunkt zu positionieren. Durch die für eine Hochschule für angewandte Wissenschaft verhältnismäßig gute Ausstattung mit einer 0,75 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstelle kann eine thematisch passende Personalentwicklung und wissenschaftliche Qualifizierung mit positiven Effekten auch für den Studiengang erreicht werden und wurde durch die Einbindung von Absolvent*innen in fachlich passende Forschungsprojekte oder deren wissenschaftliche Qualifizierung wie auch die der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Studiengang bereits nachgewiesen.

Der Studiengang scheint hier eine gute Basis und Start-Up Funktion für die Personalqualifizierung an der Hochschule zu haben. Die Entwicklung und Durchführung eines Masterstudienganges mit diesem besonderen Profil erfordert in der Regel eine hohe Identifikation und das Engagement der tragenden Professuren. Im Reakkreditierungs-Zeitraum wird es voraussichtlich zu einem personellen Wechsel kommen (Studiengangsleitung), die Hochschule hat hierfür schon entsprechende Personalplanungen erstellt, die im Rahmen der Begehung auch diskutiert wurden. Diese beinhalteten auch eine nachhaltige Nachfolgeregelung für die Studiengangsleitung, diese sollte dann auch – wie geplant – und wie von der Hochschule nochmals dargelegt wurde, nach Einschätzung des Gutachtergremiums entsprechend umgesetzt werden. Die personellen Ressourcen sind für den Reakkreditierungszeitraum eindeutig gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Lehrveranstaltungen des Master-Studienganges „Urban Agglomerations“ finden (abgesehen vom Modul UA M5, GIS) im Raum 27 des Gebäudes 1 statt, welcher dem Master-Studiengang zur alleinigen Verfügung zugewiesen ist. Zudem verfügt der Fachbereich über zahlreiche PC-Arbeitsplätze und sonstige technische Infrastrukturen, die allen Studierenden zur Verfügung stehen. Je nach Vertiefungsrichtung kann neben Standardsoftware unterschiedliche, fachspezifische Software genutzt werden. Darüber hinaus stehen den Studierenden PC-Arbeitsplätze in den Räumen des zentralen Hochschulrechenzentrums zur Verfügung.

Freie Vorlesungs- und Seminarräume können von Studierenden als temporäre Arbeitsräume genutzt werden. Der Fachbereich erstellt einen speziellen Raum- und Zeitplan, der angibt, welche Vorlesungsräume wann von den Studierenden zusätzlich genutzt werden können. Außerdem steht den Studierenden des Master-Studienganges „Urban Agglomerations“ ein eigener Projektraum zur ausschließlichen Nutzung für Lehre, Gruppen- und Projektarbeit sowie eigenständiges Lernen an sechs Tagen in der Woche zur Verfügung.

Allen Studierenden der Frankfurt UAS steht weiterhin das zentrale „Selbstlernzentrum“ im BCN-Gebäude zur Verfügung, welches umfangreiche räumliche Angebote sowohl für konzentriertes, individuelles Lernen als auch für Gruppenarbeiten anbietet. Die Frankfurt UAS unterhält eine zentrale Hochschulbibliothek im Campus-Gebäude 3. Es handelt sich um eine einschichtige, d.h. zentral orga-

nisierte Hochschulbibliothek im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes § 49, Abs. 1 in der Fassung vom 30.11.2015. In begrenztem Umfang stehen auch studentische Arbeitsplätze in der Bibliothek zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Soweit dies in der Begehung erfasst werden konnte, ist die räumliche Ausstattung des Studiengangs positiv zu bewerten. Mit vorhandenem Projektraum steht den Studierenden ein eigener Raum zur Verfügung, der auch für weitergehende Tätigkeiten und Vernetzungen genutzt werden kann und damit zur Teambildung beiträgt. Darüber hinaus können auch andere Räume von den Studierenden im Rahmen des normalen Hochschulbetriebes genutzt werden. Mit den positiven Aspekten eines eigenen Raumes gehen aber auch nicht intendierte Aspekte einher, die sich in einer geringeren Einbindung der Studierenden in den Rest der Hochschule ausdrücken. Durch eine stärkere Öffnung und Einbindung des Programms in die Hochschule könnte diesem Effekt entgegengewirkt werden.

Im Bereich des nichtwissenschaftlichen Personals greift der Studiengang fachlich und administrativ auf die Ressourcen des Fachbereiches zurück. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der beiden koordinierenden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen-Stellen ausreichend.

Hervorzuheben ist das die Hochschulleitung sich eindeutig zu dem Studiengang bekennt, auch wenn die gewünschte Ziel-Zahl an Studierenden nicht erreicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Studiengang sollte sich stärker innerhalb der Hochschule öffnen und vernetzen, um den Studierenden eine bessere Integration in die Hochschule und einen stärkeren Kontakt zu deutschen Studierenden zu ermöglichen.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studienprogramm des Master-Studienganges „Urban Agglomerations“ ist modularisiert. Jedes der Module schließt mit einer Modulprüfungsleistung ab, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls steht. Für jedes Semester sind Prüfungen im Um-

fang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können maximal zweimal wiederholt werden, die Prüfung des abschließenden Moduls „Master Thesis with Colloquium“ maximal einmal. Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Es wurde bewusst eine Mischung von unterschiedlichen Prüfungsformen vorgesehen, vorrangig mit den Formen Projektarbeit mit Präsentation und Portfolioprfung, neben schriftlichen Ausarbeitungen/Hausarbeiten sowie einer Klausur (GIS-Modul).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist angemessen und die einzelnen Prüfungsformen in den Standardmodulen mit 5 ECTS-Punkten sind den Aufgaben und Qualifikationszielen in den verschiedenen Modulen entsprechend angepasst und weisen im gesamten Studienprogramm eine ausreichende Varianz auf. Das Format der Portfolioprfung eröffnet die Möglichkeit auch im Semesterverlauf unterschiedliche Themen und Aufgaben mit verschiedenen Prüfungsformen gestuft durchzuführen und unterschiedliche Kompetenzen abzurufen. Die Rückmeldung auf diese Prüfungsform ist von den Studierenden und Lehrenden positiv. Grundsätzlich verfügt die Hochschule über ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem, das geeignet ist Probleme in der Studiendurchführung frühzeitig zu erkennen. Die Studierenden sind in engem Austausch mit den Lehrenden und sind an der Weiterentwicklung der Prüfungsformen bzw. an die Definition der Anforderungen eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ sind, abgesehen von der Zulassung zur Master-Thesis, die ein vorheriges Bestehen allen Studienmodule voraussetzt, keine Konsekutiv-Regelungen vorgesehen, um eine bessere Studierbarkeit zu ermöglichen. Alle Module werden ausführlich im Modulhandbuch beschrieben. Über semesterspezifische Details, z. B. über die jeweils Lehrenden, die Projektaufgaben, Prüfungsanforderungen und den genauen Terminplan, werden die Studierenden in den einführenden Veranstaltungen zu Semesterbeginn informiert und im Verlaufe des Semesters, unterstützend zur persönlichen Kommunikation, auch über die eLearning-Plattform Moodle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Studienberatung und eine enge Begleitung der Studierenden durch die Lehrenden. Die Gliederung in zwei klar und flexibel strukturierte Semester und ein darauffolgendes Semester an einer Partnerhochschule fördert die Planbarkeit und die Module können ohne Abhängigkeiten und Überschneidungen belegt werden, was sich positiv auf die Studierbarkeit auswirkt. Die Kontakte zu den Partnerhochschulen sind gut und ermöglichen den Studierenden eine breite Auswahl für das dritte Semester.

Durch das Belegen von Modulen in anderen Programmen der Frankfurt UAS wie auch an anderen Hochschulen erweitern sich sinnvoll die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden. Die Prüfungsbelastung ist mit maximal sechs Prüfungen pro Semester angemessen, die Kreditierung der Module ist im Hinblick auf Inhalte und Anforderungen an die Studierenden schlüssig. Aus dem Bericht des Qualitätsmanagements wird ersichtlich, dass der Studiengang fast keine Studienabbrüche aufweist und fast alle Studierenden in der Regelstudienzeit den Studiengang absolvieren. Die Erfolgsquote des Studiengangs liegt bei 90 %, was ein weiterer Beleg für die Studierbarkeit ist. Die Studierenden äußerten hinsichtlich der Studierbarkeit und der Organisation des Studiengangs keine Kritik, sie zeigten eine hohe Zufriedenheit mit dem Programm und die Betreuung durch die Lehrenden. Der Studiengang wird von der Gutachtergruppe als sehr gut studierbar bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

(Nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ legt seinen Schwerpunkt auf einen disziplinübergreifenden Ansatz, der die klassischen sektoralen Grenzen bei Planung, Entwicklung, Management und Betrieb von großräumigen Agglomerationen und Stadtregionen überschreitet. Die Themen und Aufgabenfelder, die in der Lehre im Mittelpunkt stehen, betreffen die zentralen Herausforderungen zeitgenössischer Ballungsräume, wie nachhaltiges Landmanagement, Wohnungs- und Infrastrukturversorgung, Mobilität, Umgang mit begrenzten Ressourcen, Klimawandel, sozio-ökonomischen Dispa-

ritäten, aber auch Verfahren und Instrumente der Stadt- und Regionalplanung sowie der Beteiligung öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure. Diese Aspekte werden nicht nur interdisziplinär, sondern auch in einer interkulturellen Perspektive vermittelt, welche die Erfahrungen, Konzepte und Verfahrensweisen in europäischen Ballungsräumen mit den weltweiten Entwicklungen in den schnell wachsenden außereuropäischen Stadtregionen und Megacities vergleichend betrachtet.

Urbane Agglomerationen sind von ihrem Wesen her multikulturelle Räume und Phänomene. Dieser Tatsache trägt der Studiengang „Urban Agglomerations“ durch seine in einem hohen Maße internationale Ausrichtung Rechnung. Nach dem Erwerb grundlegender fachlicher und überfachlicher Kompetenzen in den ersten beiden Semestern an der Frankfurt UAS bietet der „International Exchange Course“ im dritten Semester die Möglichkeit, spezifische Herangehensweisen und Instrumente, Konzepte und Planungskulturen im Umgang mit den Problemen, Herausforderungen und Chancen der zeitgenössischen Agglomerationen in unterschiedlichen Metropolen und Stadtregionen kennenzulernen. Die Studienmodule, die an den Partnerhochschulen gelehrt werden, ergänzen sich gegenseitig und werden miteinander z.B. durch gemeinsame Exkursionen, Gastvorträge und Workshops vernetzt. Dies erlaubt nicht nur den Studierenden, sondern auch den beteiligten Fachbereichen und Lehrenden eine beständige Aktualisierung ihres Wissens durch den internationalen und interkulturellen Erfahrungsaustausch.

Seit 2012 hat der Fachbereich 1 ein eigenes Forschungsinstitut, das Frankfurter Forschungsinstitut für Architektur Bauingenieurwesen Geomatik (FFin). Dieses bündelt die Forschungsaktivitäten von mehr als 40 wissenschaftlich tätigen Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs. Fast alle im Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ lehrenden Professorinnen und Professoren sind Mitglieder dieses Forschungsinstituts und bringen ihre breite Forschungspraxis zu Städtebau und Stadtplanung, nachhaltiger Stadtentwicklung, globaler Urbanisierung, neuer Mobilität, städtischer Infrastruktur, Universal Design, Datenanalyse und Geoinformation aus einer Vielzahl von nationalen und internationalen Drittmittelprojekten in die Lehre mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrenden des Studiengangs sind durch die Mitarbeit im FFin aktiv in aktuelle Forschungsthemen eingebunden, die auch Eingang in den Studiengang finden. So gibt es hier z.B. die Forschungsprojekte RESURC – RESILIENT Urumqi oder RAPID PLANNING, die inhaltlich einen Bezug zum Studiengang haben und deren Themen auch in das Studienprogramm eingehen. Zudem stehen die Lehrenden durch die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen auch in einem engen Austausch mit Fachkolleginnen und -kollegen außerhalb der Frankfurt UAS. Auch die Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen des Studiengangs im Rahmen der Gastvorträge und Workshops trägt dazu bei, dass die im Studiengang behandelten Themen aktuell sind und darüber hinaus eine internationale Perspektive in den Studiengang einfließt.

Die genannten Instrumente, mit denen die Frankfurt UAS die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, werden von dem Gutachtergremium als angemessen und effektiv eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Frankfurt University of Applied Sciences verfügt über ein Qualitätsmanagement-System zum Monitoring und zur Evaluation ihrer Studiengänge, bei dem Qualitätsmanagement und Studiengangsentwicklung miteinander verschränkt sind.

Im Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ werden alle Module in jedem Semester durch strukturierte Fragebögen in englischer Sprache des zentralen Evaluations-Service (EvaS) evaluiert. Die Ergebnisse werden in Feedback-Gesprächen mit den Studierenden besprochen und auch zwischen einem Großteil der Lehrenden in diesem überschaubaren Studiengang freiwillig gemeinsam analysiert. Sie fließen dann in eine Verbesserung der Veranstaltungen zurück. In der Vergangenheit betraf dieses z.B. die bessere Abstimmung von Abgabe- und Prüfungsterminen, die Koordination von Modulhalten, die Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien über die eLearning-Plattform, die frühzeitige Kommunikation von Semesterterminen und -planungen. Die aggregierten Ergebnisse, die dem Dekanat und der Studiengangsleitung zur Verfügung gestellt werden, zeigen regelmäßig eine überdurchschnittlich positive Evaluation des Studiengangs „Urban Agglomerations“, auch im Vergleich zu den Evaluationen aller anderen Studiengänge sowohl des Fachbereichs wie der Hochschule insgesamt. Dies führen die Programmverantwortlichen auch auf das hohe Engagement sowohl der Lehrenden wie der Studierenden und auf die kleinen, intensiven Lerngruppen in diesem Studiengang zurück.

Neben Lehrveranstaltungsevaluationen werden am Fachbereich 1 folgende qualitätssichernde Instrumente eingesetzt:

- Abschlussbefragung: Befragung von Studierenden der Abschlussemester.
- Absolventenbefragung: Jährliche Befragung aller ehemaligen Studierenden des Fachbereichs.
- Externe Studien, Evaluationen: Studienqualitätsmonitor von HIS, Studien von Fachverbänden etc.
- Studienverlaufsanalysen: Studienverlaufsanalyse aller gleichzeitig eingeschriebenen Erstsemester

Über das zentrale Qualitätsmanagement hinaus sind am Fachbereich 1 eine Referentin bzw. ein Referent für Studiengangsentwicklung und eine Referentin bzw. ein Referent für Qualitätsmanagement beschäftigt.

Zur Bewertung der gewonnenen Ergebnisse und der Einschätzung ihrer Relevanz für die Weiterentwicklung der Studiengänge finden in den Studiengängen des Fachbereichs zweimal in einem Akkreditierungszeitraum (5 Jahre), im Abstand von vier Semestern, zunächst Gespräche mit den Studierenden statt. In diesen von der Qualitätsbeauftragten moderierten Gesprächen mit Kleingruppen werden neben inhaltlichen Fragen zum Studiengang auch organisatorische Probleme und andere Rahmenbedingungen des Studiums thematisiert. Als Grundlage für die Gespräche dienen die Auswertungen der verschiedenen Beobachtungen (Studienverlaufsdaten) und Evaluationen. Im Gespräch werden parallel zu den eingebrachten Anliegen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und in Form eines Maßnahmenkatalogs fixiert. Die zusammengefassten Ergebnisse werden im Anschluss an das Gespräch an die Studiengangsleitungen und das Dekanat, mit der Bitte um Stellungnahme, weitergeleitet. Diese nehmen ebenfalls, unter Berücksichtigung der vorgelegten Auswertungen, Stellung zu den Ergebnissen und legen ggf. weitere, ergänzende Lösungsvorschläge vor.

Im Abstand von vier Semestern findet nach Abschluss der Fokus-Gespräche ein Runder Tisch QM statt, an dem Studierende, Lehrende, die Studiengangsleitung, ein Vertreter des Dekanats sowie die Qualitätsmanagementbeauftragte teilnimmt. In diesen Runden werden die beabsichtigten Maßnahmen und Lösungen auf Basis der Fokus-Gespräche und weiterer Ergebnisse der Qualitätskontrolle und der Evaluationen diskutiert und weiterentwickelt. Auch der vorliegende Re-Akkreditierungs-Antrag beruht in seinen Veränderungen in Lehre und Prüfungen auch auf umfassenden Gesprächen mit den Studierenden.

Im Studiengang „Urban Agglomerations“ werden in der Regel einmal im Semester alle Lehrenden, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie die studentischen Semestersprecher/innen zu einer Studiengangssitzung eingeladen, in welcher Fragen der Studiengangsentwicklung, der Lehrinhalte, der Stun-

denplanung, der Prüfungsverfahren, der Planung von Exkursionen, außercurriculare Veranstaltungen u.a. besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Frankfurt University of Applied Sciences verfügt über ein umfassendes und gut ausdifferenziertes Qualitätsmanagementsystem, in das auch der Studiengang „Urban Agglomerations“ (M.Sc.) einbezogen ist. Die Verschränkung von Monitoring, Evaluation und Studiengangsentwicklung im Studienprogramm stellt einen kontinuierlichen Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden sicher.

Die guten Evaluationsergebnisse bestätigen die Zufriedenheit der Studierenden und die hohe Qualität des Studiengangs. Durch kleine Semesterkohorten gibt es neben der schriftlichen Evaluation per Fragebogen außerdem auch direkte Feedback-Möglichkeiten der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen und Organisation des Studiums. Die Kritik der Studierenden wird von der Hochschule sehr ernst genommen und entsprechende Lösungen auch zügig umgesetzt. Die unmittelbare offene und wertschätzende Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden wurde von den Studierenden als sehr hilfreich betont. Diese direkten Feedbackangebote werden von den Studierenden gut genutzt. In Weiterentwicklung des Studiengangs sind die Rückmeldungen der Studierenden erkennbar eingegangen, so wurde z. B. die großen 10 ECTS-Module in jeweils zwei kleinere Module mit je fünf ECTS-Punkten geteilt.

Sowohl die existierenden informellen Prozesse, als auch die formellen Verfahren bewertet das Gutachtergremium zur Qualitätssicherung des Studiengangs als völlig angemessen. Ergebnisse des Qualitätsmanagements (Evaluation, Arbeitsbelastung, Studienerfolg) wurden und werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Frankfurt UAS verfügt über ein gutes Konzept zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Hochschul- und Studiengangs-Ebene.

Bei Studierenden mit Behinderung/Beeinträchtigung, chronisch-somatischer oder psychischer Erkrankung können im Bedarfsfall Nachteilsausgleiche (insbesondere bei Prüfungen) geltend gemacht wer-

den. Grundlegende Informationen zu Nachteilsausgleichen bietet auch das Studierendenwerk. Auch die Behindertenbeauftragte der Hochschule unterstützt Studierende in besonderen Situationen.

Das Verhältnis von weiblichen und männlichen Studierenden im Master-Studiengang „Urban Agglomerations“ ist ausgeglichen. Der Anteil der weiblichen Studierenden beträgt in etwa 50%.

Die Frankfurt UAS hat sich seit vielen Jahren die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist das Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat. Dieses unterstützt nicht nur Forschungsprojekte im Bereich der Frauen- und Genderforschung, sondern bietet auch zahlreiche Informationsveranstaltungen, einen Newsletter, Fachtagungen sowie Beratungsangebote für interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende an. Zudem hat sich die Frankfurt UAS im Jahr 2008 im Rahmen des „Professorinnenprogramms des Bundes“ auf ein erstes Gleichstellungskonzept festgelegt, das eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten benennt, auf die sich die Hochschulleitung und die Fachbereiche verpflichtet haben. Im Rahmen der anvisierten Bewerbung um eine Förderung durch das Professorinnenprogramm II wurde dieses Gleichstellungskonzept im Jahr 2013 aktualisiert. Im Januar 2015 ist die „Vereinbarung von hessenweiten Qualitätskriterien zur Gleichstellung in Berufungsverfahren zwischen den Universitäten des Landes Hessen und den Fachhochschulen des Landes Hessen und der Hochschule Geisenheim“ in Kraft getreten, mit dem Ziel, den Anteil von Professorinnen in Hessen zu erhöhen. Bei der Entwicklung und Durchführung der Studiengänge werden in den Fachbereichen u.a. folgende Schwerpunkte umgesetzt:

- Förderung der Studentinnen in Richtung wissenschaftlicher Interessen und Kompetenzen durch bevorzugte Auswahl von Studentinnen als Tutorinnen und wissenschaftliche Hilfskräfte,
- Förderung von Studentinnen durch Preise und Vermittlung von Stipendien,
- Erhöhung des Frauenanteils bei den Lehrbeauftragten durch öffentliche Ausschreibungen auch in informellen Foren und persönliche Ansprache, z. B. bei kooperierenden Firmen und durch Ansprache von Absolventinnen.

Mutterschutzfristen, Erziehungsurlaub (vgl. § 20) und der Nachteilsausgleich für Studierende (vgl. § 10 Abs. 4) sind in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Frankfurt UAS geregelt und werden im Studiengang durch das Prüfungsamt umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die umfangreichen Angebote der Frankfurt UAS zur Herstellung und Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Hochschul- und Studiengangs-Ebene sowie zur fachlichen und persönlichen Beratung sind insgesamt positiv zu bewerten. Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist erkennbar im Studiengang umgesetzt. Das Feed-

back der Studierenden bestätigt, dass die etablierten Infrastrukturen und Serviceangebote funktionieren und die Studierenden sowohl während ihres Aufenthalts in Frankfurt als auch während ihres Auslandssemesters bedarfsgerecht unterstützt werden. Bei Studierenden in besonderen Lebenslagen (z.B. krankheitsbedingte Auszeiten oder Betreuung von Kindern) werden den Studierenden individuelle Lösungen angeboten (z.B. „Forschungsorientierten Kinderhauses“, „Familienbüro“, flexibel planbare Betreuung „Campus Kids“ gemäß der Familiengerechten Hochschule).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie und des angeordneten Shutdowns der Hochschule in einem virtuellen Format durchgeführt. Es wurden Gespräche mit den Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung geführt.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dipl.-Ing. Martin Hoelscher**, Professor für Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung, Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- Vertreterin der Hochschule/ Berufspraxis: **Professorin Dipl.-Arch, Fabienne Hoelzel**, Professorin für Entwerfen und Städtebau, AdBK Stuttgart, Büro FABULOUS URBAN, Zürich
- Vertreterin der Studierenden: **Tabea Latocha**, Studierende „Urbanistik“ (M.Sc.), Bauhaus-Universität Weimar
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dipl.-Ing. Frank Schwartz**, Studiengangsleiter Städtebau und Ortsplanung, Vizepräsident für Forschung und Internationales, TH Lübeck

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote (WS 14/15-WS 18/18)	90 %
Notenverteilung (Zeitraum SoSe 2010 – SoSe 2019)	Note sehr gut: 18 Studierende; Note gut 65 Studierende; Note befriedigend 15 Studierende
Durchschnittliche Studiendauer (Zeitraum WS 2012/2013 – SoSe 2019)r	4 Semester (65 Studierende), RSZ + 1 Semester 5 Studierende, RSZ + 2 Semester 3 Studierende
Studierende nach Geschlecht	48 % Studentinnen, 52 % Studenten

2 **Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.12.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	23.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	23.09.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 28.03.2014 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende und Programmverantwortliche, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)